

Wegleitung und Richtlinien

zum Zertifizierungs-/ und Rezertifizierungsverfahren der Stiftung TOP-Ausbildungsbetrieb

1. Grundverständnis der Berufsbildungsqualität

Die Qualität in der beruflichen Grundbildung ist stets das Ergebnis eines Zusammenspiels mehrerer Faktoren. Sie ist abhängig von:

- der klaren strategischen Verankerung der Berufsbildung im Betrieb
- den betrieblichen Voraussetzungen und den strukturellen Rahmenbedingungen
- den fachlichen, methodischen, sozialen und personellen Kompetenzen der Berufs- und Praxisbildenden

Berufsbildungsqualität kann nicht allein auf einzelne Personen oder Funktionen delegiert werden. Sie muss im Betrieb top-down getragen und gelebt werden. Die betriebliche Leitung trägt die Gesamtverantwortung für die Rahmenbedingungen, innerhalb derer Berufsbildende und Praxisbildende ihre Aufgabe wirksam wahrnehmen können.

Die Stiftung TAB berücksichtigt bei der Zertifizierung und Rezertifizierung die unterschiedlichen Organisationsformen von Ausbildungsbetrieben. Massgebend ist, dass die Ausbildungsqualität im betrieblichen Alltag verbindlich organisiert, fachlich verantwortet und durch qualifizierte Personen umgesetzt wird.

2. Ausgangslage und Ziele

TOP-Ausbildungsbetrieb (TAB) ist ein nationales Unterstützungs- und Auszeichnungssystem, das zur Attraktivität der Ausbildungsberufe beiträgt. TAB unterstützt Betriebe dabei, ihre Ausbildungsqualität zu erhöhen und zeichnet mit einem Label branchenübergreifend Unternehmen aus, die sich besonders intensiv bei der Ausbildung von jungen Menschen engagieren. Die Stiftung TOP-Ausbildungsbetrieb positioniert sich innerhalb dieser Qualitätslandschaft als spezialisierter Qualitätsstandard für Ausbildungsbetriebe. Ziel ist es, klare Schnittstellen zu bestehenden Labels und Normen zu schaffen, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die Vorteile des Labels innerhalb der Berufsbildung zu positionieren. Damit wird eine transparente, praxisnahe und vergleichbare Qualitätssicherung in der betrieblichen Ausbildung gewährleistet.

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Zertifizierung und Rezertifizierung der Ausbildungsbetriebe aller Stufen durch die Stiftung TOP-Ausbildungsbetrieb (TAB). Ergänzend gelten die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stiftung TOP-Ausbildungsbetrieb» in der jeweils aktuellen Fassung.

4. Zertifizierung

4.1 Zertifizierbare Einheit

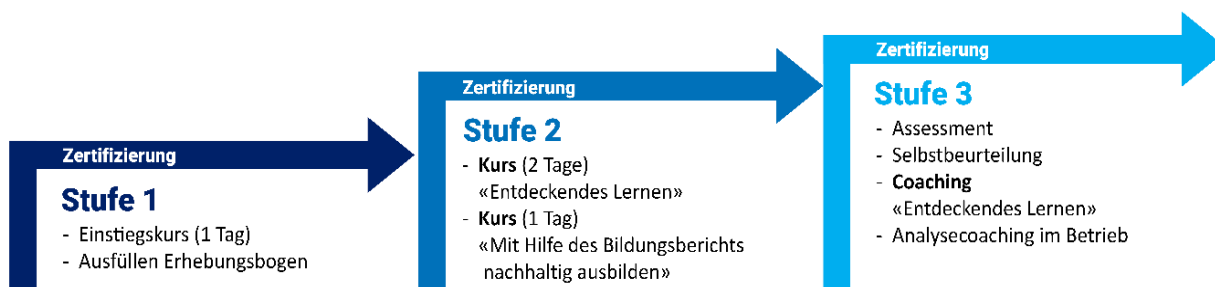
Das Qualitätslabel «TOP-Ausbildungsbetrieb» richtet sich an Ausbildungsbetriebe der beruflichen Grundbildung, die über eine Bildungsbewilligung des zuständigen kantonalen Berufsbildungsamtes verfügen. Zertifizierbar sind Ausbildungsbetriebe, die ihre betriebliche Ausbildungsqualität systematisch ausweisen, weiterentwickeln und sichtbar machen wollen. Der Einstieg in die Zertifizierung ist bewusst niederschwellig gestaltet und erfolgt über Stufe 1. Aufbauend darauf

können die Betriebe in ihrem individuellen Tempo die Stufen 2 und 3 erarbeiten und ihre Ausbildungskompetenz schrittweise mit gezielter Unterstützung der Stiftung TAB erweitern.

Betriebe mit mehreren Ausbildungsberufen haben die Möglichkeit, einzelne Abteilungen separat zertifizieren zu lassen. Die Weiterführung in höhere Stufen ist freiwillig. Für Grossbetriebe mit komplexen Ausbildungsstrukturen entwickelt die Stiftung TAB individuelle Zertifizierungswege, die gezielt auf das jeweilige Unternehmen abgestimmt sind und die Anforderungen von TAB berücksichtigen. Zertifiziert wird der Ausbildungsbetrieb oder definierte Betriebseinheiten eines Ausbildungsbetriebes, sofern dieser je nach Stufe die geforderten Qualifikationen und Nachweise erbracht hat.

4.2 Die Stufen im Zertifizierungsablauf

Die folgenden Darstellungen vermitteln eine Übersicht über die Inhalte der jeweiligen Stufen und die zu vollziehenden Handlungen, welche zur Zertifizierung der nächsten Stufe führen.



	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Voraussetzungen	- Teilnahme am Einstiegskurs (1 Tag) - Entscheid zur Zertifizierung - Vollständig ausgefüllter und eingereichter Erhebungsbogen inkl. aller geforderten Beilagen - Teilnahme an jährlicher Umfrage zu Lehrverhältnissen, Lehrvertragsauflösungen und QV-Quote	- Stufe 1 absolviert - Teilnahme an beiden Kursen: «Mit Hilfe des Bildungsberichts nachhaltig ausbilden» (1 Tag) «Entdeckendes Lernen» (2 Tage) - Bestandener Transferauftrag - Teilnahme an jährlicher Umfrage zu Lehrverhältnissen, Lehrvertragsauflösungen und QV-Quote	- Stufe 2 absolviert - Teilnahme am Analysecoaching - Ausgefüllte Selbstbeurteilung - Bestandenes Assessment durch externe Expertinnen und Experten - Teilnahme an jährlicher Umfrage zu Lehrverhältnissen, Lehrvertragsauflösungen und QV-Quote

Abbildung 1: TAB-Modell

4.3 Rollen/Funktionen und Schulungspflichten

Rolle/Funktion im Betrieb	Stufe 1: Einstiegskurs	Stufe 2: «Entdeckendes Lernen» und «Mit dem Bildungsbericht...»	Muss TAB gemeldet werden?	Bei Austritt/ Wechsel
Geschäftsleitung / Direktion Strategische Verantwortung und Rahmenbedingungen („top down“), aber keine regelmässige Ausbildungsaufgabe	Keine Pflichtkurse als Geschäftsleitung. Falls zugleich verantwortliche/r Berufsbildner/in = Anforderung gemäss Zeile verantwortliche/r Berufsbildner/in	Keine Pflichtkurse als Geschäftsleitung. Falls zugleich verantwortliche/r Berufsbildner/in = Anforderung gemäss Zeile verantwortliche/r Berufsbildner/in	NEIN (da keine Ausbildungs-Schlüsselrolle)	Meldung nur, sofern die Person zugleich als verantwortliche/r Berufsbildner/in oder Schlüsselrolle benannt ist.
Ausbildungsleitung / HR-Verantwortliche Steuerung/Koordination der Ausbildung; ggf. zentrale Gesprächsführung; Qualitätssicherung	MUSS , wenn der Betrieb diese Funktion als verantwortliche Schlüsselrolle benennt	MUSS , da verantwortliche Schlüsselperson und der Betrieb Stufe 2 anstrebt	JA , da vom Betrieb als Schlüsselrolle benannt.	MUSS , bei Wechsel Meldung. Nachfolge ist zu klären.
Verantwortliche Berufsbildner/in pro ausgebildeten Beruf Fachliche und organisatorische Gesamtverantwortung für die Ausbildung eines Berufs; regelmässig in die praktische Ausbildung eingebunden	MUSS (Pflichtkurs)	MUSS , wenn Betrieb Stufe 2 anstrebt	JA (zwingend)	Muss , Meldung an TAB, Nachschulung/ Neubenennung innert Frist
Praxisbildner/in (ohne formale Ausbildungs-verantwortung) Praktische Anleitung im Arbeitsalltag, fachliche Begleitung	OPTIONAL	EMPFOHLEN: Kurs «Entdeckendes Lernen» EMPFOHLEN: Kurs «Mit dem Bildungsbericht...» wenn in Beurteilungs-gespräche und Bildungsbericht einbezogen wird, jedoch VERPFLICHTEND , wenn für die Erstellung des Bildungsberichtes und die Semestergespräche verantwortlich	NEIN. Meldung nur, falls diese Person neu als verantwortliche/r Berufsbildner/in für einen Beruf oder als Ausbildungsleitung benannt wird.	Nicht notwendig

Die Benennung der verantwortlichen Schlüsselpersonen erfolgt durch den Ausbildungsbetrieb. Insbesondere bei Grossbetrieben mit komplexen Ausbildungsstrukturen legt der Betrieb fest, welche

Funktionen die Ausbildungsqualität pro zertifizierter Einheit und pro Beruf massgeblich verantworten. Die Stiftung TAB prüft die Benennung im Rahmen der Zertifizierung/Rezertifizierung anhand der tatsächlichen Aufgaben und der erforderlichen Qualifikationsnachweise und fordert bei Bedarf Präzisierungen oder zusätzliche Nachweise an.

4.4 Prüfung und Entscheid

Die Stiftung TAB prüft die Vollständigkeit und Qualität der eingereichten Unterlagen sowie den Nachweis über den Besuch der vorgeschriebenen Pflichtkurse gemäss Zertifizierungsstufe. Fehlende Angaben oder Nachweise werden unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist nachgefordert. Die Zertifizierung erfolgt erst nach formeller Freigabe durch die Stiftung TAB.

4.5 Zertifikat und Publikation

Nach der Freigabe wird dem Ausbildungsbetrieb das Zertifikat elektronisch zugestellt. Eine Publikation auf der Website von TAB erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung, welche im Erhebungsbogen (Stufe 1) erteilt wird.

4.6 Gültigkeit

Die Zertifizierung ist jeweils drei Jahre gültig. Innerhalb dieser Frist ist eine Rezertifizierung erforderlich, um die jeweilige Stufe zu behalten.

5. Rezertifizierung

5.1 Rezertifizierungspflicht und fristgerechter Nachweis

Stufen 1 und 2

Die Rezertifizierung erfolgt entweder durch den Besuch eines Rezertifizierungskurses oder durch das Erreichen der nächsthöheren Stufe innerhalb der dreijährigen Rezertifizierungsfrist, zum Beispiel durch den Aufstieg von Stufe 1 auf Stufe 2 oder von Stufe 2 auf Stufe 3.

Stufe 3

Die Rezertifizierung auf Stufe 3 erfolgt durch den Besuch eines Rezertifizierungskurses, durch eine Inhouse-Schulung im Betrieb oder durch ein Reassessment.

Erfolgt die Rezertifizierung durch einen Rezertifizierungskurs oder eine Inhouse-Schulung, beträgt die Rezertifizierungsfrist drei Jahre. Sie entspricht damit der Frist für die Stufen 1 und 2.

Erfolgt die Rezertifizierung durch ein Reassessment, beträgt die Rezertifizierungsfrist fünf Jahre.

Als fristgerechte Rezertifizierung gilt auch, wenn der Aufstiegsprozess innerhalb der Rezertifizierungsfrist begonnen wird und die in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Mindestnachweise fristgerecht erbracht werden. Dazu zählen beispielsweise der erste Kurstag für den Aufstieg auf Stufe 2 oder das Analysecoaching für den Aufstieg auf Stufe 3.

Der vollständige Aufstiegsprozess, einschliesslich der verbleibenden Kurse beziehungsweise des Assessments, muss innerhalb der dafür vorgesehenen Umsetzungsfrist abgeschlossen werden. Werden diese Anforderungen nicht fristgerecht erfüllt, gelten die Bestimmungen zur Aussetzung und zum Entzug der Zertifizierung.

5.1 Verfahren sowie Schlüsselpersonen und Schulungspflichten

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Rezertifizierung	Alle 3 Jahre mittels • Rezertifizierungskurs oder • absolvieren der nächsthöheren Stufe	Alle 3 Jahre mittels • Rezertifizierungskurs oder • absolvieren der nächsthöheren Stufe	Alle 3 Jahre mittels • Besuch eines Rezertifizierungskurses • Durchführung einer Inhouse-Schulung im Betrieb. Alle 5 Jahre mittels • Reassessment analog zum Erstassessment
Schlüsselpersonen und Schulungspflicht	Wird die Stufe 2 angestrebt: <i>Siehe Rollen/Funktionen und Schulungspflichten</i> Wird Stufe 1 beibehalten: Mind. eine verantwortliche Berufsbildner/in pro ausgebildeten Beruf	Wird die Stufe 3 angestrebt: Mind. eine vom Ausbildungsbetrieb benannte Schlüsselperson Berufsbildung (Koordination) pro zertifizierte Einheit sowie mind. eine verantwortliche Berufsbildner/in pro ausgebildeten Beruf Wird die Stufe 2 beibehalten: Mind. eine verantwortliche Berufsbildner/in pro ausgebildeten Beruf	Kursbesuch Mind. eine vom Ausbildungsbetrieb benannte Schlüsselperson Berufsbildung (Koordination) pro zertifizierte Einheit sowie mind. eine verantwortliche Berufsbildner/in pro ausgebildeten Beruf Reassessment Mindestens eine vom Ausbildungsbetrieb benannte Schlüsselperson Berufsbildung (Koordination) sowie mindestens eine verantwortliche Berufsbildnerin bzw. ein verantwortlicher Berufsbildner pro ausgebildeten Beruf (auskunftsfähig im Reassessment).

5.2 Rezertifizierung über den Aufstieg auf Stufe 2 (Übergangsregel)

Wird der Aufstieg auf Stufe 2 als Rezertifizierungsweg genutzt, gilt die Rezertifizierungspflicht als fristgerecht erfüllt, wenn **mindestens der erste Kurstag** innerhalb der laufenden Zertifizierungsperiode (3 Jahre) absolviert ist.

Die verbleibenden Kurstage sowie der Transferauftrag sind **innerhalb von maximal 12 Monaten** nach dem Ablaufdatum der bisherigen Zertifizierung abzuschliessen und nachzuweisen.

Erfolgt der Abschluss nicht innerhalb dieser Umsetzungsfrist, kann die Stiftung TAB die Zertifizierung aussetzen oder die entsprechende Stufe entziehen.

5.3 Rezertifizierung über den Aufstieg auf Stufe 3 (Übergangsregel)

Wird der Aufstieg auf Stufe 3 als Rezertifizierungsweg genutzt, gilt die Rezertifizierungspflicht als fristgerecht erfüllt, wenn **das Analysecoaching** innerhalb der laufenden Zertifizierungsperiode (3 Jahre) absolviert ist.

Die Selbstbeurteilung sowie das Assessment (Reassessment analog zum Erstassessment) sind **innerhalb von maximal 18 Monaten** nach dem Ablaufdatum der bisherigen Zertifizierung abzuschliessen und nachzuweisen.

Erfolgt der Abschluss nicht innerhalb dieser Umsetzungsfrist, kann die Stiftung TAB die Zertifizierung aussetzen oder die entsprechende Stufe entziehen.

5.4 Personelle Wechsel

Bei personellen Wechseln gilt Abschnitt *Vakanz und Nachschulung*. Bei anstehender Rezertifizierung ist zusätzlich sicherzustellen, dass der Nachweis fristgerecht erbracht wird.

Für die Aufrechterhaltung der Zertifizierungsstufe weist der Betrieb fristgerecht nach, dass die von ihm benannten Schlüsselpersonen (mindestens eine pro zertifizierter Einheit und pro ausgebildetem Beruf) die jeweils stufenspezifischen Anforderungen erfüllen (Kurse/Rezertifizierungskurs bzw. Reassessment).

6. Aussetzung der Zertifizierung

Die Zertifizierung kann durch die Stiftung TAB für maximal **12 Monate** ausgesetzt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- die Anforderungen der jeweiligen Zertifizierungsstufe werden anhaltend oder schwerwiegend nicht erfüllt;
- vorgegebene Fristen, insbesondere für Rezertifizierungen, werden nicht eingehalten;
- das Label oder das Logo von TOP-Ausbildungsbetrieb wird missbräuchlich verwendet;
- es bestehen Hinweise, dass gesetzliche oder regulatorische Vorgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung nicht eingehalten werden;
- vertragliche Pflichten gegenüber der Stiftung TAB werden verletzt;
- der Ausbildungsbetrieb stellt seinen Betrieb vorübergehend ein. Nach Ablauf der Frist erfolgt entweder die Wiederaufnahme oder – bei weiterhin fehlender Konformität – der Entzug der Zertifizierung. Der Jahresbeitrag für zertifizierte TAB-Betriebe ist weiterhin zu leisten.

Die Aussetzung kann durch die Stiftung TAB für maximal **36 Monate** erfolgen, wenn der Betrieb aufgrund der **temporären Einstellung der Ausbildungstätigkeit** keine Lernenden ausbildet.

Bei Wiederaufnahme der Ausbildungstätigkeit muss der Betrieb **vor** der Wiederaufnahme sicherstellen, dass neue Mitarbeitende den unter Ziffer 4.3 bezeichneten Schulungspflichten entsprechen. Für bereits durch TAB ausgebildete Mitarbeitende ist der Rezertifizierungskurs zu absolvieren.

7. Datenpflege

Die Jahresmitgliedsgebühren sind weiterhin zu entrichten.

Der Betrieb ist verpflichtet, seine Stammdaten jährlich zu überprüfen und zu bestätigen.

Bei einer ausbleibenden Datenkontrolle erfolgen automatisierte Erinnerungen. Wird die Pflicht der Datenkontrolle weiterhin nicht erfüllt, kann eine Eskalation durch die Stiftung TAB erfolgen, welche bis zum Entzug der Zertifizierung führen kann.

8. Vakanz und Nachschulung

Für jeden im Betrieb ausgebildeten Beruf ist eine verantwortliche Berufsbildnerin bzw. ein verantwortlicher Berufsbildner zu benennen. Diese Person muss die von der Stiftung TAB vorgesehenen obligatorischen Kurse (Stufe 1 und ggf. Stufe 2) absolvieren.

Scheidet eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein qualifizierter Berufsbildner aus dem Betrieb aus, ist die Stiftung TAB unverzüglich zu informieren. In diesem Fall prüft die Stiftung TAB, ob eine Nachschulung erforderlich ist.

Eine Nachschulung ist zwingend notwendig, wenn

- a) für den betreffenden Beruf keine Ersatzperson zur Verfügung steht, die die erforderlichen TAB-Kurse bereits absolviert hat, oder
- b) zwar eine Ersatzperson vorhanden ist, diese jedoch nicht regelmässig in die praktische Ausbildung der Lernenden dieses Berufes eingebunden ist. In diesen Fällen ist der Betrieb verpflichtet, eine neue verantwortliche Person zu benennen. Diese muss innerhalb von sechs Monaten durch die Stiftung TAB entsprechend nachgeschult und qualifiziert werden.

9. Entzug der Zertifizierung

Die Zertifizierung kann durch die Stiftung TAB dauerhaft entzogen werden, wenn:

- die Gründe für eine vorangegangene Aussetzung nicht fristgerecht behoben oder die geforderten Massnahmen nicht umgesetzt wurden;
- anhaltende oder schwerwiegende Mängel in der betrieblichen Ausbildungsqualität oder im Zertifizierungsprozess festgestellt werden und eine Aussetzung nicht als angemessen erachtet wird.
- Der Jahresbeitrag auch nach wiederholter Mahnung nicht entrichtet wird.

Ein allfälliger Entzug wird dem Betrieb schriftlich begründet.

Eine erneute Zertifizierung ist grundsätzlich möglich, setzt jedoch ein vollständiges Verfahren analog zur Erstzertifizierung voraus.

10. Rekurse und Beschwerden

Bei einem negativen Entscheid im Rahmen der Zertifizierung, bei einer Aussetzung oder beim Entzug der Zertifizierung hat der Ausbildungsbetrieb die Möglichkeit, Rekurs einzulegen. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und wird nach den in dieser Wegleitung festgehaltenen Verfahrensgrundsätzen beurteilt.

Ebenso kann Beschwerde eingereicht werden, wenn der Ablauf des Zertifizierungsverfahrens oder das Verhalten beteiligter Stellen begründeten Anlass zur Beanstandung gibt. Auch solche Beschwerden werden nach den geltenden Grundsätzen behandelt.

Rekurse und Beschwerden werden durch die Stiftung TAB geprüft und nachvollziehbar dokumentiert. Betroffene Betriebe erhalten eine schriftliche Rückmeldung mit Entscheidbegründung.

11. Umgang mit Beschwerden von Lernenden und Anspruchsgruppen

Beschwerden von Lernenden oder weiteren Anspruchsgruppen über zertifizierte Ausbildungsbetriebe können direkt bei der Geschäftsstelle der Stiftung TAB eingereicht werden. Das Vorgehen erfolgt wie folgt:

- Nach Eingang der Beschwerde prüft die Geschäftsstelle, ob der Sachverhalt nachvollziehbar dokumentiert ist und ob die Beschwerde relevante Aspekte der Zertifizierung (z. B. Verletzung von Anforderungen oder Prinzipien der Ausbildungsqualität) betrifft. Ist dies nicht der Fall, wird die beschwerdeführende Person entsprechend informiert; weitere Schritte erfolgen nicht.
- Liegt eine begründete und relevante Beschwerde mit konkretem Antrag vor, wird diese mit Zustimmung der beschwerdeführenden Person an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet. Die Identität der beschwerdeführenden Person wird gegenüber dem Ausbildungsbetrieb nicht offengelegt.
- Die Zertifizierungsstelle nimmt Kontakt mit dem betroffenen Betrieb auf, klärt den Sachverhalt schriftlich und überprüft Massnahmen im Rahmen der nächsten Rezertifizierung oder eines allfälligen Zwischenaudits.
- Entstehende Zusatzkosten aufgrund von Mehraufwand trägt der Ausbildungsbetrieb.
- Die Zertifizierungsstelle führt keine Korrespondenz mit der beschwerdeführenden Partei über das Vorgehen oder die Ergebnisse und informiert die Stiftung TAB nach Abschluss des Verfahrens.

12. Verwendung des Labels und Logos TOP-Ausbildungsbetrieb

Ausbildungsbetriebe, die von der Stiftung TAB zertifiziert wurden, sind während der Gültigkeitsdauer ihrer Zertifizierung berechtigt, das Label sowie das zugehörige Logo von «TOP-Ausbildungsbetrieb» gemäss den folgenden Bestimmungen zu verwenden.

a) Zweck und Einschränkungen

Das Logo darf ausschliesslich im Rahmen einer transparenten, sachlich korrekten Kommunikation verwendet werden. Es dient dem Nachweis einer erfolgreich durchlaufenen Zertifizierung und der damit verbundenen Ausbildungsqualität. Eine missverständliche oder irreführende Verwendung – insbesondere in Bezug auf den Gültigkeitsbereich oder die Aussagekraft der Zertifizierung – ist unzulässig.

Das Label gilt für den Ausbildungsbetrieb bzw. die zertifizierte Einheit, nicht für einzelne Bildungsangebote oder spezifische Ausbildungsverhältnisse. Das Logo darf weder auf Diplomen, Zertifikaten, Teilnahmebestätigungen noch auf ähnlichen Dokumenten erscheinen.

b) Grundlagen der Nutzung

- Das Logo ist urheberrechtlich geschützt und Eigentum der Stiftung TAB.
- Die Weitergabe an Dritte oder die Verwendung durch Partnerbetriebe ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stiftung TAB zulässig.
- Die Nutzung ist an die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien gebunden.

c) Darstellung und gestalterische Vorgaben

- Das Logo darf nicht verändert, verfremdet oder in Kombination mit artfremden Symbolen dargestellt werden.
- Es ist farbig (Blautönen) oder in Graustufen zulässig; Format und Proportionen dürfen nicht verändert werden.
- Ein ausreichender Schutzraum um das Logo ist einzuhalten; die Lesbarkeit muss stets gewährleistet sein.
- Verlinkungen in digitalen Medien müssen direkt auf www.topausbildungsbetrieb.ch führen.
- Es dürfen ausschliesslich die von TAB bereitgestellten Originaldateien verwendet werden.

d) Verlust des Nutzungsrechts

Das Recht zur Nutzung des Logos erlischt bei:

- Ablauf der Zertifizierung ohne fristgerechte Rezertifizierung,
- Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung,
- Verstössen gegen die genannten Bestimmungen.

In diesen Fällen sind sämtliche Verwendungen des Logos in elektronischen Medien innert 30 Tagen, in Printpublikationen spätestens innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Bestehende Medien dürfen nach Ablauf der Frist nicht weiterverwendet oder verteilt werden.

13. Verweis auf AGB

Für Buchungen, Zahlungen, Datenschutz, Haftung, Bildrechte, geistiges Eigentum, Rücktritt, Gerichtsstand und weitere vertragliche Bestimmungen gelten die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stiftung TOP-Ausbildungsbetrieb». Diese sind integraler Bestandteil der Zertifizierung.

14. Verfahrensgrundsätze

Die in dieser Wegleitung beschriebenen Verfahren zur Zertifizierung, Rezertifizierung, Aussetzung, zum Entzug sowie zur Behandlung von Rekursen und Beschwerden unterliegen einheitlichen Verfahrensgrundsätzen. Dazu gehören insbesondere Nachvollziehbarkeit, Verhältnismässigkeit, Transparenz und rechtliches Gehör. Entscheide werden schriftlich begründet, Fristen klar kommuniziert und alle betroffenen Parteien angemessen einbezogen. Die Stiftung TAB behält sich vor, bei Bedarf weitere Abklärungen vorzunehmen oder externe Fachpersonen beizuziehen.

Stand August 2026, diese Richtlinien ersetzen alle früheren Fassungen.